

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger)

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 260.

Montag, 8. November 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Auf Fol. 281 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute verlautbart worden, daß die Firma

Hermann Eckert in Riesa

erloschen ist.

Riesa, am 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht.
Seldner.

Brechm.

Auf Fol. 283 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute verlautbart worden, daß die Firma

Arthur Donner in Riesa

erloschen ist.

Riesa, den 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht.
Seldner.

Brechm.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 304 des Handelsregisters für seinen Bezirk die am 1. November 1897 errichtete Firma

Eckert & Donner in Riesa

und als deren Inhaber

Herrn Carl Heinrich Hermann Eckert

und

Herrn Max Georg Arno Arthur Donner,
Beide Kaufleute in Riesa.

eingetragen.

Riesa, den 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht.
Seldner.

Brechm.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Fol. 137 des Handelsregisters für seinen Bezirk, die Firma

August Schneider in Riesa

betreffend, verlautbart, daß

Herr Kaufmann Otto Georg Ischacklich
in Riesa

ausgeschieden ist.

Riesa, den 6. November 1897.

Königliches Amtsgericht.
Seldner.

Brechm.

Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen.

Die vom Bundesrath in der Sitzung vom 28. October d. Js. genehmigten Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen bezwecken nicht, die Materie der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen endgültig und erschöpfend zu regeln. Vielmehr sollen nur bis zu einer grundsätzlichen zu erstrebenden richterlichen Regelung des Gegenstandes, die aber zur Zeit nicht ausführbar erscheint, die wichtigsten Grundsätze über die Behandlung der zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Gefangenen festgesetzt werden. Von den wesentlichsten Bestimmungen seien hier folgende hervorgehoben:

Die ersten Paragraphen regeln die Unterbringung der Gefangenen. Weibliche Gefangene sollen in der Regel in besonderen Anstalten (Abtheilungen) untergebracht werden; auch sollen zur Bewachung weiblicher Gefangener möglichst weibliche Bedienstete verwendet werden. Jugendliche Gefangene sollen von erwachsenen Gefangenen streng getrennt gehalten werden.

Für Neubauten wird das Mindestmaß des Lufttraumes in Einzelzellen und in Sammelräumen festgesetzt. Der Lufttraum der Einzelzellen soll mindestens 22 Kubikmeter betragen und das Fenster eine Sichtfläche von mindestens 1 Quadratmeter haben. Bei Räumen, die zum Aufenthalt eines Gefangenen nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Lufttraumes 11 Kubikmeter. In gemeinschaftlichen Aufenthaltsräumen sollen 16, in gemeinschaftlichen Schlafräumen 10 und in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen 8 Kubikmeter auf die Person entfallen.

Die Einzelhaft soll vorzugsweise angewendet werden, wenn die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt oder der Gefangene das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet oder Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschäftliche Haftstrafe noch nicht verbüßt hat. Jedoch sollen Gefangene unter 18 Jahren ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden, und diese ist völlig ausgeschlossen, wenn von ihr Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist. Endlich soll jeder in Einzelhaft befindliche Gefangene täglich mehrmals von Anstaltsbeamten, sowie monatlich mindestens einmal vom Vorstand und dem Arzt besucht werden.

Bei Gemeinschaftshaft sollen die Gefangenen wenigstens für die Nacht möglichst von einander getrennt werden. Auch bei Tage sollen die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen und noch nicht mit schwerer Freiheitsstrafe vorbestraften Gefangenen von Gefangenen schwererer Art so viel als möglich abgefordert werden.

Was die Beschäftigung der Gefangenen anbelangt, so soll von der durch das Strafgesetzbuch eingeräumten Befugnis zur Zuweisung von Arbeit in der Regel Gebrauch gemacht werden. Ausnahmsweise kann Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden, sich selbst

zu beschäftigen. Bei der Zuweisung von Arbeit soll auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen aber auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden. Bei Jugendlichen soll außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt werden. Die Bewertung der Arbeitskraft der Gefangenen ist so zu regeln, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichst gesichert werden. Insbesondere soll darauf Bedacht genommen werden, die Verbindung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber möglichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu vertheilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Selbstbefestigung, sowie der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und eigener Bettwäsche wird den Gefangenen, die einfache Diät verbüßen, sowie den Festungsgefangenen gestattet. Inwiefern diese Vergünstigungen auch den Gefängnissträflingen zu Theil werden dürfen, ist der Bestimmung der obersten Aufsichtsbehörde und den Hausordnungen vorbehalten.

Abgesehen von den Zuchthaussträflingen soll eine Veränderung der Diät- und Bartracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und Schicklichkeit eintreten.

Besondere Bestimmungen sind für Krankheitsfälle, sowie über Seelsofge und Unterricht gegeben. Die jugendlichen Gefangenen sollen Unterricht in den Gegenständen der Volksschule erhalten, desgleichen die erwachsenen Gefangenen unter 30 Jahren, soweit sie dessen bedürfen.

Täglich soll den Gefangenen, soweit es ausführbar ist, mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet werden.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde dürfen nicht zurückgehalten werden.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin sind folgende Disziplinarmittel für zulässig erklärt: Verweis, Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entziehung der Bücher und Schriften; bei Einzelhaft: Entziehung der Arbeit, Entziehung der Bewegung im Freien, Entziehung des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Fesselung und einsame Einspernung. Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit noch andere Disziplinarmittel eingeführt sind, dürfen auch diese in den bisherigen Grenzen angewendet werden. Die einsame Einspernung kann auch noch durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, durch Entziehung der Bücher und Schriften, durch Entziehung der Arbeit, durch Entziehung des Bettlagers, durch Schmälerung der Kost und durch Verdunkelung der Zelle gesichert werden. Dauert die geschäftliche einsame Einspernung länger als eine Woche, so fallen die schwereren Schärnungen am vierten, achten und dann an jedem dritten Tage fort. Gegen Gefangene unter 18 Jahren ist Fesselung sowie Schärnung der einsamen Einspernung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Inwiefern gegenüber kommen noch die in Volksschulen gegen Personen

deselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung.

Vor der Vollstreckung aller schweren Disziplinarstrafen erhält der Arzt Gelegenheit, Bedenken dagegen geltend zu machen.

Mindestens alle zwei Jahre einmal werden die Anstalten durch die Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten besichtigt.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 8. November 1897.

— Tagesordnung für die öffentliche Stadtverordnetenversammlung, Dienstag, den 9. November 1897, Nachmittags 6 Uhr. 1. Bekanntgabe einer Verordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf das nachträgliche Ersuchen um Errichtung eines Gymnasiums in Riesa. 2. Erklärung des Schlachthofrestaurateurs Herrn Schulze und Beschlussfassung über bauliche Veränderungen im Schlachthofrestaurant. 3. Beschlussfassung über Beschaffung eines neuen Diens in der Wohnung des Rathesellerpächters. 4. Aendernde Berathung über die von dem Kirchenvorstande in Aussicht genommene dritte Kirchenbauanleihe, ist in Höhe von 90000 M. 5. Rathesbeschluss, einen Vertrag mit der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Wilhelma“ in Magdeburg, Hapselstraße 10, betr. 6. Resolutionsregulativ. 7. Gemeine Sitzung. (Vorbesprechung über die bevorstehende Neuwahl zweier Rathesmitglieder.) Rathesdeputirte: Herr Bürgermeister Boeters, Herren Stadträthe Barth und Heinrich.

— In der Kirchenvorstandsversammlung am 4. November d. J. wurde beschlossen: 1. das Amt eines Kirchen- und Kirchenbuchführers dem Kirchenrechnungsführer Jost zu übertragen; 2. die Herren Kirchenvorsteher Burkhardt, Barth, Heyn und Röhrborn in den Wahlkreis zur Kirchenvorstandsversammlung zu wählen; 3. die Pflege der beiden Thurnuhren Herrn Uhrmacher Röbel, die Pflege der Orgel und das Stimmen derselben den Herren Hoforgelbauern Jehmlitz in Dresden zu übertragen; 4. einen Geldschrank für die Kirche anzukaufen zur Aufbewahrung wichtiger Dokumente und werthvoller Sachen, womit einer Verordnung des ev.-luth. Landeskonventionen genügt wird; 5. die eingegangenen 11 fertigen Erweiterungsarbeiten des Gottesackers betr. dem Herrn Bauführer Bachmann zur Begutachtung zu überweisen.

— Nach den gemachten Erfahrungen werden noch immer sehr häufig im Waarenproben sendungen gegen die ermäßigte Taxe Gegenstände versandt, die einen Handelswerth besitzen. Dies ist unzulässig; derartige Sendungen müssen als Gefahre frantkirt werden. Die Post belegt nun solche unzulässige Waarenproben sendungen nicht mit Strafporto, sondern schließt sie von der Beförderung überhaupt aus. Ist nun der Absender auf der Sendung nicht namhaft gemacht, so bleiben solche Sendungen als unanbringlich bei der Post liegen. Welche Unannehmlichkeiten sowohl den Absendern als den Empfängern durch Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften entstehen, bedarf daher keiner weiteren Erörterung. Wenn nun auch die Bestimmung im inneren deutschen Verkehr nicht